

---

# Fähigkeitsprogramm FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens



---

# Fähigkeitsprogramm FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens

Weiterbildungsprogramm FPH vom 22. Mai 2002

Revision 2012 / 2014

## Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechts.

Der deutsche Text ist massgebend.

|          |                                                  |           |
|----------|--------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b>                                | <b>8</b>  |
| <hr/>    |                                                  |           |
| <b>2</b> | <b>Rahmenbedingungen</b>                         | <b>9</b>  |
| <hr/>    |                                                  |           |
| 2.1      | Grundlagen                                       | 9         |
| 2.2      | Name des Fähigkeitsausweises                     | 9         |
| 2.3      | Zielpublikum                                     | 9         |
| 2.4      | Kandidaten mit abweichendem Curriculum           | 9         |
| 2.5      | Dauer der Weiterbildung                          | 10        |
| 2.6      | Fortbildungspflicht                              | 10        |
| <hr/>    |                                                  |           |
| <b>3</b> | <b>Zuständigkeiten</b>                           | <b>11</b> |
| <hr/>    |                                                  |           |
| 3.1      | KWFB                                             | 11        |
| 3.2      | FPH Offizin                                      | 12        |
| 3.3      | Vorstand                                         | 12        |
| <hr/>    |                                                  |           |
| <b>4</b> | <b>Aufbau der Weiterbildung FPH</b>              | <b>13</b> |
| <hr/>    |                                                  |           |
| 4.1      | Komponenten der Weiterbildung                    | 13        |
| 4.1.1    | Theoretischer Teil                               | 13        |
| 4.1.2    | Praktischer Teil                                 | 14        |
| 4.1.3    | Tätigkeitsbericht                                | 14        |
| <hr/>    |                                                  |           |
| <b>5</b> | <b>Schlussevaluation</b>                         | <b>15</b> |
| <hr/>    |                                                  |           |
| 5.1      | Komponenten der Schlussevaluation                | 15        |
| <hr/>    |                                                  |           |
| <b>6</b> | <b>Fähigkeitsausweis FPH</b>                     | <b>16</b> |
| <hr/>    |                                                  |           |
| 6.1      | Erlangung des Ausweises                          | 16        |
| 6.2      | Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen | 16        |
| 6.3      | Führung des Fähigkeitsausweises                  | 16        |
| 6.4      | Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises      | 16        |

|                |                                                    |           |
|----------------|----------------------------------------------------|-----------|
| <b>7</b>       | <b>Qualitätssicherung</b>                          | <b>17</b> |
| 7.1            | Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten | 17        |
| 7.1.1          | Anforderungskriterien                              | 17        |
| 7.1.2          | Anerkennungsverfahren                              | 17        |
| 7.1.3          | Qualitätskontrolle                                 | 17        |
| <b>8</b>       | <b>Gebühren</b>                                    | <b>18</b> |
| <b>9</b>       | <b>Administration</b>                              | <b>18</b> |
| <b>10</b>      | <b>Beschwerde</b>                                  | <b>18</b> |
| <b>11</b>      | <b>Übergangsbestimmungen</b>                       | <b>18</b> |
| <b>12</b>      | <b>Genehmigung</b>                                 | <b>19</b> |
| <b>13</b>      | <b>Inkrafttreten</b>                               | <b>19</b> |
| <b>Anhänge</b> |                                                    | <b>20</b> |
| I              | Lernzielkatalog                                    | 20        |
| II             | Berichte                                           | 22        |
| III            | Qualitätskriterien                                 | 26        |

|              |                                                                                                                               |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abs.         | Absatz                                                                                                                        |
| Art.         | Artikel                                                                                                                       |
| DV           | Delegiertenversammlung von pharmaSuisse                                                                                       |
| EDUQUA       | Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen                                                           |
| FBO          | Fortbildungsordnung von pharmaSuisse                                                                                          |
| FG           | Fachgesellschaft                                                                                                              |
| FPH          | Foederatio Pharmaceutica Helvetiae                                                                                            |
| FPH Offizin  | Fachgesellschaft für Weiter- / Fortbildung im Bereich Offizinpharmazie                                                        |
| HMG          | Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000                                                                                        |
| KLV          | Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995                                                                      |
| KVG          | Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994                                                                                  |
| KVV          | Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995                                                                     |
| KWFB         | Kommission für Weiter- und Fortbildung                                                                                        |
| MedBG        | Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006                                                                                       |
| MedBV        | Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007 |
| pharmaSuisse | Schweizerischer Apothekerverband                                                                                              |
| QZ           | Qualitätszirkel Ärzte / Apotheker für die Medikamentenverschreibung                                                           |
| SD           | Selbstdispensation                                                                                                            |
| Vorstand     | Vorstand von pharmaSuisse                                                                                                     |
| WBO          | Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse                                                                                        |

### **Akademische Stunde**

---

Eine akademische Stunde entspricht einer Lektion à 45 Minuten.

### **Arzneimittelliste**

---

Arbeitsinstrument für die Ärzte und das Pflegepersonal mit den in der Institution vorrangig verwendeten Arzneimitteln und Informationen, die für den Erfolg der klinischen und/oder wirtschaftlichen Ziele wertvoll sind.

### **Institution**

---

Altersheim, Pflegeheim, Behindertenheim, Gefängnis oder ähnliche. Spitäler sind ausgenommen.

Verschiedene, in der Schweiz entwickelte Projekte sowie wissenschaftliche Publikationen aus dem Ausland belegen, dass ein vor Ort tätiger Apotheker der betreuten Institution einen Mehrwert bringt. Dieser Mehrwert entsteht durch die Übernahme der Verantwortung für den Umgang mit Arzneimitteln. Dadurch verbessert sich fortlaufend die Anwendungsqualität der Arzneimittel in der Institution. Der Tätigkeitsbericht, der zur Erlangung des Fähigkeitsausweises erstellt werden muss, dokumentiert diesen Mehrwert. Der Fähigkeitsausweis pharmazeutische Betreuung bietet eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Ärzten, dem Pflegepersonal, den Gesundheitsbehörden und den Versicherungen im Rahmen einer Institution.

Die pharmazeutische Betreuung kann ausgeübt werden in Alters- und Pflegeheimen sowie in anderen Institutionen des Gesundheitswesens wie Behindertenheimen, Gefängnisse usw.

Die Weiterbildung in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens bietet dem Apotheker das nötige spezifische Wissen, um eine Institution pharmazeutisch zu betreuen.

### 2.1 Grundlagen

Die gesetzlichen und berufspolitischen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm FPH sind:

- das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006;
- die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007;
- die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) von pharmaSuisse;
- die Standesordnung von pharmaSuisse.

### 2.2 Name des Fähigkeitsausweises

Fähigkeitsausweis FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens.

### 2.3 Zielpublikum

Die Weiterbildung FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens richtet sich an Apotheker mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht (Art. 50 Abs. 1 lit. d MedBG), die ihre Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Bereich vertiefen wollen.

### 2.4 Kandidaten mit abweichendem Curriculum

Für Kandidaten mit abweichendem Curriculum legt die FPH Offizin die zu erfüllenden Bedingungen individuell aufgrund der Empfehlungen der Fachexperten fest und stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid.

## 2.5 Dauer der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 2 bis max. 6 Jahre gemäss Art. 10 Abs. 2 WBO.

## 2.6 Fortbildungspflicht

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b FBO von pharmaSuisse verpflichten sich alle Apotheker, welche Inhaber eines Fähigkeitsausweises FPH sind, die in dem jeweiligen Programm vorgeschriebene Fortbildung zu absolvieren.

Mind. alle 2 Jahre müssen für den Fähigkeitsausweis FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens akkreditierte Fortbildungen im Rahmen von 25 FPH-Punkten in Form eines Kontaktstudiums absolviert werden. Zusätzlich muss alle 2 Jahre ein aktueller Jahresbericht (Anhang II, Ziff. 3) im Umfang von 25 FPH-Punkten der FG eingereicht werden.

Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann die KWFB, auf Antrag der FPH Offizin, geeignete Sanktionen erlassen. Sie kann insbesondere das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FG entziehen (Art. 44 Abs. 2 WBO i.V.m. Art. 8 Abs. 2 lit. j WBO).

### 3.1 KWFB

Die KWFB ist die Kommission für Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften zuhanden des Vorstandes und der DV, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fähigkeitsausweise FPH mit anschliessender Antragstellung an die DV (Art. 8 Abs. 2 lit. b WBO);
- c. die Stellungnahme zu den von der FG ausgearbeiteten oder revidierten Fähigkeitsprogrammen (Art. 43 i.V.m Art. 15 WBO) mit anschliessender Antragstellung an die DV;
- d. die Anerkennung abweichender Curricula;
- e. die Erteilung von Fähigkeitsausweisen FPH (Art. 8 Abs. 2 lit. i WBO);
- f. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG. Bei allfälliger Nichterfüllung entscheidet sie auf Antrag der FG über geeignete Sanktionen, z. B. den Entzug des Rechts zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH (Art. 8 Abs. 2 lit. j WBO);
- g. Beschwerden gegen Entscheide der Fachgesellschaft als einzige Beschwerdeinstanz.

### 3.2 FPH Offizin

Die FPH Offizin übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH in Offizinpharmazie gemäss WBO und FBO.

Im Bereich der Weiterbildung FPH ist die FPH Offizin im Sinne von Art. 9 WBO insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung und Revision der Fähigkeitsprogramme und die Sicherstellung ihres Vollzugs;
- b. die Anerkennung von Weiterbildungskursen;
- c. die Stellungnahme zu abweichenden Curricula mit Antragstellung an die KWFB;
- d. die Schlussevaluation der Teilnehmer und Antragstellung an die KWFB;
- e. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fähigkeitsausweises;
- f. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie Meldung an die KWFB im Falle der Nichterfüllung und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fähigkeitsausweises FPH.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

### 3.3 Vorstand

Gemäss Art. 7 WBO übernimmt der Vorstand im Rahmen der Weiterbildung u. a. folgende Aufgaben.

Der Vorstand:

- a. ist einzige Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KWFB für privatrechtliche Titel und Fähigkeitsausweise (Art. 50a WBO);
- b. nimmt Stellung zu den von der FG ausgearbeiteten oder revidierten Fähigkeitsprogrammen (Art. 7 Abs. 2 lit. d WBO) mit anschliessender Antragstellung an die DV;
- c. entscheidet über alle die Weiterbildung betreffenden Vorschriften und ihre Inkraftsetzung unter Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs (Art. 7 Abs. 2 lit. c WBO).

### 4.1 Komponenten der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst die folgenden Komponenten:

- Theoretischer Teil (24 akademische Stunden plus Leistungsnachweis)
- Praktischer Teil
- Tätigkeitsbericht

Die Geltungsdauer des Leistungsnachweises des theoretischen Teils beträgt 5 Jahre. In dieser Zeit muss der praktische Teil begonnen werden.

#### 4.1.1 Theoretischer Teil

---

Die theoretische Grundausbildung soll den Teilnehmern in erster Linie ein gutes Verständnis des Tätigkeitsfeldes und die geeignete Methodik vermitteln, sodass sie fähig sind, den praktischen Teil des Fähigkeitsprogramms FPH zu absolvieren.

Der theoretische Teil wird mit einem Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit abgeschlossen.

Die Geltungsdauer des Leistungsnachweises des theoretischen Teils beträgt 5 Jahre.

Die Lernziele sind im Anhang I aufgeführt.

#### **4.1.2 Praktischer Teil**

---

Die Teilnehmer wenden die erworbenen theoretischen Kenntnisse und Methoden in mind. einer Institution während mind. 1 Jahres an.

Der praktische Teil muss durch eine Bestätigung der persönlichen Praxis und Dauer der Anstellung in der betreffenden Institution nachgewiesen werden. Diese Bestätigung muss zumindest die Art der Tätigkeiten beschreiben, die vom Teilnehmer übernommen wurden (z. B. Kopie des Pflichtenheftes oder des Auftrags). Die Bestätigung muss durch eine zeichnungsberechtigte Person der betreffenden Institution unterzeichnet sein.

Das Fähigkeitsprogramm kann auch in einer Institution absolviert werden, die bereits pharmazeutisch betreut wird. Der verantwortliche Apotheker übernimmt in diesem Fall die Rolle eines praktischen Weiterbildners und stellt sicher, dass der Teilnehmer die vorgesehenen Inhalte des Fähigkeitsprogramms selbstständig erarbeiten kann. Hierbei muss die Institution schriftlich bestätigen, dass der Teilnehmer in der Institution eigenständig gearbeitet hat.

#### **4.1.3 Tätigkeitsbericht**

---

Im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit verfasst der Teilnehmer einen Tätigkeitsbericht.

Die Anforderungen an den Tätigkeitsbericht sind im Anhang II, Ziff. 2 aufgeführt.

### **5.1      Komponenten der Schlussevaluation**

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens ist das Bestehen der folgenden Leistungsnachweise Voraussetzung:

- Leistungsnachweis für den theoretischen Teil;
- Nachweis der praktischen Tätigkeit in einer Institution;
- Leistungsnachweis für den praktischen Teil in Form eines Tätigkeitsberichts.

Die Annahme aller Komponenten der Schlussevaluation ist Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH.

## **6      Fähigkeitsausweis FPH**

### **6.1      Erlangung des Ausweises**

Die Teilnehmer müssen den Fähigkeitsausweis FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens bei der FPH Offizin schriftlich beantragen.

Die Nachweise für die erfolgreiche Absolvierung der Komponenten der Schluss-evaluation (Ziff. 5) müssen dem Antrag beigelegt werden (in zweifacher Ausführung in einer Sendung und in elektronischer Form).

Die KWFB entscheidet auf Antrag der FPH Offizin über die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

### **6.2      Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen**

Die FPH Offizin beurteilt aufgrund der Empfehlung der Experten auf dem Gebiet, ob andere absolvierte Weiterbildungen als gleichwertig anerkannt werden können, und leitet die Empfehlung an die KWFB zum Entscheid weiter.

### **6.3      Führung des Fähigkeitsausweises**

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens haben die Grundsätze betreffend die Beschreibung und Verwendung des Fähigkeitsausweises gemäss Anhang II WBO zu befolgen.

### **6.4      Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises**

Auf Vorschlag der FPH Offizin entzieht die KWFB das Recht, den Fähigkeitsausweis FPH zu führen, wenn der Inhaber des Ausweises die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung (Ziff. 2.6) nicht mehr erfüllt (Art. 44 Abs. 2 WBO) oder den Fähigkeitsausweis missbräuchlich verwendet (WBO, Anhang II, Ziff.2).

### 7.1 Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten

#### 7.1.1 Anforderungskriterien

---

Die Anforderungskriterien an die Kursveranstaltungen sind in Anhang III festgehalten.

#### 7.1.2 Anerkennungsverfahren

---

Die FPH Offizin akkreditiert Weiterbildungs- und Fortbildungskurse gemäss den Anforderungskriterien dieses Programms sowie den Anerkennungsbestimmungen der Fortbildungsordnung (FBO, Anhang II) und des Fortbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie (Ziff. 8 FBP).

#### 7.1.3 Qualitätskontrolle

---

Die Qualität der Weiterbildung FPH wird durch eine kontinuierliche Evaluation überprüft. Die Teilnehmer und die Kursveranstalter sind an der Qualitätskontrolle beteiligt. Die FPH Offizin hat den Auftrag, diese Evaluationen vorzunehmen und so die Qualität bestmöglich zu sichern. Die Kurse sind mind. alle 3 Jahre zu auditieren.

## **8 Gebühren**

Die zuständigen Kommissionen erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH.

## **9 Administration**

Für die Administration ist das FPH-Sekretariat zuständig. Es erstellt und publiziert unter anderem eine Liste der Fähigkeitsausweis-Inhaber.

## **10 Beschwerde**

Gegen die Entscheide der KWFB kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über Beschwerden abschliessend.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 49 ff. WBO.

## **11 Übergangsbestimmungen**

Der Vorstand erlässt, falls notwendig, Übergangsbestimmungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

Träger des Fähigkeitsausweises «Fähigkeitsausweis FPH in pharmazeutischer Betreuung von Alters- und Pflegeheimen» sind den Trägern des Fähigkeitsausweises «Fähigkeitsausweis FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens» gleichgestellt. Die Fortbildungspflicht dieses Fähigkeitsprogramms gilt neu auch für sie.

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm wurde von der Delegiertenversammlung pharmaSuisse am 22./23. Mai 2002 genehmigt.

Die Revision 2012 wurde am 13./14. November 2012 von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Die Revision 2014 wurde am 12. November 2014 von der Delegiertenversammlung genehmigt.

## 13 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Das im Jahr 2012 revidierte Programm tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Das im Jahr 2014 revidierte Programm tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **Lernzielkatalog**

### **Richtziel**

Die theoretische Grundausbildung soll den Teilnehmern in erster Linie ein gutes Verständnis des Tätigkeitsfeldes und die geeignete Methodik vermitteln, sodass sie fähig sind, den praktischen Teil des Fähigkeitsprogramms FPH zu absolvieren.

Die Absolventen:

- kennen die Relevanz der gesundheitspolizeilichen Vorschriften;
- können in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten (Direktion, Ärzte, Pflege-Teams) für die Arzneimittelsicherheit sorgen;
- können in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten (Direktion, Ärzte, Pflege-Teams) die Arzneimittel innerhalb einer Institution des Gesundheitswesens möglichst effizient und wirtschaftlich einsetzen;
- sind in der Lage, die Institution des Gesundheitswesens bei der Koordination von Bestellungen zu unterstützen;
- sind in der Lage, die Institution des Gesundheitswesens bei der Versorgung mit Arzneimitteln und anderen pharmazeutischen Produkten zu unterstützen, um eine effiziente Versorgung sicherzustellen.

Die Teilnehmer:

- sind in der Lage, die verschiedenen Organisationsarten für die Arzneimittelversorgung und den Arzneimittelgebrauch zu verstehen;
- sind in der Lage, Rohdaten über den Arzneimittelverbrauch einer Institution aus dem Informatiksystem der Apotheke zu entnehmen und diese zu verarbeiten;
- sind in der Lage, in der Institution den Warenbewirtschaftungsprozess im Umgang mit Arzneimitteln, die alle Bereiche von der Beschaffung, Lagerung, Bereitstellung bis zur Anwendung und Entsorgung von Arzneimitteln betreffen, zu verfolgen;
- sind in der Lage, ein Abgeltungssystem für die Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens zu definieren, ein Pflichtenheft zu erarbeiten und den eigenen Betreuungsaufwand zu evaluieren;
- kennen die verschiedenen Institutionen des Gesundheitswesens und sind in der Lage, die verschiedenen kantonalen Modelle zu analysieren und zu vergleichen;
- sind in der Lage, eine pharmakoökonomische Übungsanalyse des Arzneimittelverbrauchs einer Institution durchzuführen und eine klinische und wirtschaftliche Empfehlung abzugeben;
- sind in der Lage, ein Fehlermanagement für Medikationsfehler einzuführen.

## **Berichte**

### **1 Allgemeine Anmerkungen**

Der Teilnehmer hat bezüglich der Darstellung der Berichte freie Wahl. Grafiken und Tabellen sollten jedoch in den Text integriert und die wichtigsten Vorschläge mit Referenzen versehen sein.

Bei der pharmakotherapeutischen und pharmakoökonomischen Analyse muss der Teilnehmer dafür sorgen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen (Ärzte, Patienten und alle anderen Beteiligten) eingehalten werden. Er muss vor allem darauf achten, dass sämtliche Daten anonymisiert sind.

### **2 Tätigkeitsbericht zum Erlangen des Fähigkeitsausweises in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens**

Im Tätigkeitsbericht analysiert der Teilnehmer die Daten der betreuten Institution in Bezug auf pharmakoökonomische und pharmakotherapeutische Aspekte.

Sind nicht alle Daten der Institution komplett bekannt oder verfügbar (z. B. in SD-Gebieten), kann der Bericht auch aufgrund eines bekannten Teils der Institution (Kohorte) erstellt werden. Sollten keine Daten der Institution bekannt sein und kann die Institution sie auch nicht verfügbar machen, so ist eine Auswahl der Apothekenkundschaft über 80 Jahre als Grundlage für den Tätigkeitsbericht zu verwenden.

Der Tätigkeitsbericht besteht aus folgenden Teilen:

1. *Deckblatt*

- erfasster Zeitraum;
  - Name und Anschrift des Apothekers, der die Institution betreut.
2. *Bericht zur Entwicklung der Arzneimittelkosten, wenn möglich für mehrere Zeiträume inklusive der Kommentare*

Dieser Bericht umfasst insbesondere:

- die gesamten Arzneimittelkosten für die Institution;
  - die durchschnittliche jährliche Patientenzahl;
  - eine Bewertung des Schweregrads der Fälle, sofern eruierbar;
  - die jährlichen Durchschnittskosten der Institution pro Patient;
  - einen Kommentar zu den Ergebnissen, insbesondere mit Schwerpunkt auf den wichtigen Veränderungen gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum.
3. *Bericht zur Kostenentwicklung für die wichtigsten therapeutischen Klassen (die wichtigsten therapeutischen Klassen entsprechen 80 % der Kostenrechnung der Institution)*

Dieser Bericht umfasst insbesondere:

- die Gesamtkosten der Arzneimittel in den verschiedenen therapeutischen Kategorien;
- die Entwicklung der Arzneimittelkosten in den verschiedenen therapeutischen Gruppen, wenn möglich für mind. zwei Berechnungszeiträume;
- einen Kommentar zu den Resultaten mit besonderem Schwergewicht auf den wichtigen Veränderungen gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum.

*D      Detaillierte Analyse für die therapeutischen Kategorien mit stark schwankenden Kosten und/oder Volumen*

Dieser Bericht vergleicht für mind. zwei Berechnungszeiträume die Entwicklung der folgenden Parameter:

- detaillierte Liste der wichtigsten verwendeten Spezialitäten;
- Indikator für das Verbrauchsvolumen (z. B. die Anzahl galenischer Einheiten pro Patient und Jahr oder die Behandlungstage pro Patient und Jahr);
- Preisindikator bzw. Indikator für die Wahl der Arzneimittel (z. B. den Preis pro galenischer Einheit oder den Tagespreis der Behandlung);
- Kommentar zu den Ergebnissen mit besonderem Schwergewicht auf den wichtigen Veränderungen gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum;
- konkrete Vorschläge für Änderungen der Verschreibung mit dem Ziel, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Therapien und/oder die Lebensqualität der Patienten zu verbessern.

*E      Vorschläge von klinischen und/oder wirtschaftlichen Zielen für den folgenden Berechnungszeitraum*

*F      Arzneimittelliste der Institution*

Die Arzneimittelliste ist dem Tätigkeitsbericht beizulegen.

Diese Arzneimittelliste muss mind. die folgenden Elemente enthalten:

- die alphabetische Liste der in der Institution verwendeten Spezialitäten;
- eine Klassifizierung der in der Institution verwendeten Spezialitäten gemäss einem System, das entsprechend seiner Verwendung durch die Pflege-Teams angepasst wird (z. B. Klassifizierung nach therapeutischem Index gemäss SL und Swissmedic; ATC-Klassifizierung gemäss WHO).

Die Arzneimittelliste kann auch noch zusätzliche Informationen enthalten, wie zum Beispiel:

- Hervorhebung der Spezialitäten erster Wahl;
- Hervorhebung der Generika;
- Hervorhebung der neu – ohne vorherigen Konsens über ihren Gebrauch – eingeführten Arzneimittel.

### **3 Jahresbericht im Rahmen der Fortbildungspflicht für Inhaber des Fähigkeitsausweises in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens**

25

---

Im Rahmen der Fortbildungspflicht für Inhaber des Fähigkeitsausweises in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens müssen die Teilnehmer alle 2 Jahre einen aktuellen Jahresbericht einreichen. Der Umfang des Jahresberichts entspricht 4 akademischen Stunden (25 FPH-Punkte).

Teilnehmer, welche die Daten der von ihnen betreuten Institutionen erhalten, reichen den für die Institution erstellten Jahresbericht ein.

Teilnehmer, die keine Daten der Institution erhalten, verfassen einen Jahresbericht, der die Ergebnisse ihrer pharmazeutischen Tätigkeit in der Institution darlegt.

## **Qualitätskriterien**

### **1 Referent**

Für den Referenten von Weiterbildungskursen gilt:

Er muss Akademiker sein – mit dem für den Kursinhalt relevanten Fachwissen – oder ein berufsübergreifender Fachreferent aus dem betreffenden Wissensbereich mit:

- eidgenössischem Diplom in Pharmazie oder Medizin oder einem gemäss eidgenössischem Recht als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom;
- Nachweis von Erfahrung und Fachwissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen oder Arbeiten, die den definierten Anforderungen entsprechen).

### **2 Veranstalter**

Für Veranstalter gelten folgende Kriterien gemäss EDUQUA:

#### **2.1 Kursangebote, die den Bildungsbedarf und die -bedürfnisse der Kursteilnehmer abdecken**

---

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Marktorientierung
- c. Interne Evaluation: Methodik
- d. Kundenzufriedenheit allgemein
- e. Controlling und Massnahmen

#### **2.2 Nachhaltiger Lernerfolg der Kursteilnehmenden**

---

- a. Interne Evaluation: Methodik
- b. Controlling und Massnahmen

## **2.3      Transparente Darstellung der Kursangebote und pädagogischen Leitideen**

---

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Leitbild der Institution
- c. Kundenzufriedenheit allgemein

## **2.4      Kundenorientierte, ökonomische, effiziente und effektive Leistungserbringung**

---

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Marktorientierung
- c. Auswahl der Teilnehmenden
- d. Interne Evaluation: Methodik

## **2.5      Engagierte Ausbildner, die fachlich, methodisch und didaktisch auf dem neuesten Wissensstand sind**

---

- a. Anforderungsprofile, Abschlüsse
- b. Weiterbildungsaktivitäten
- c. Feedback für Ausbildner
- d. Erwachsenenbildnerische Entwicklungsarbeit

## **2.6      Bewusstsein für Qualitätssicherung und -entwicklung**

---

- a. Leitbild der Institution
- b. Organigramm / Funktionsdiagramm
- c. Qualitätssicherung und -entwicklung
- d. Interne Evaluation: Methodik
- e. Interne Evaluation: Ergebnisse und Massnahmen
- f. Kundenzufriedenheit allgemein
- g. Erwachsenenbildnerische Entwicklungsarbeit

Schweizerischer Apothekerverband  
Société Suisse des Pharmaciens  
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12  
CH-3097 Bern-Liebelfeld  
T +41 (0)31 978 58 58  
F +41 (0)31 978 58 59  
[www.pharmaSuisse.org](http://www.pharmaSuisse.org)